



Setting im Einzelfall (SiE)

Einführungsfassung

2014 bis 2016

Entstehung des Konzepts

Am 5. November 2013 erteilte der Schulrat Daniel Schweingruber den Auftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes für Kinder und Jugendliche, bei denen die Sonderschulzuweisung zur Diskussion, die mit dem Einsatz spezifischer Massnahmen weiterhin in der Regelklasse beschult werden könnten. Im Zeitraum von November 2013 bis Sommer 2014 erarbeitete eine Arbeitsgruppe das vorliegende Konzept. Den Text verfasst hat Daniela Meyer. In der Gruppe arbeiteten mit:

- die Schulrätin Daniela Meyer und der Schulpräsident Thomas Rüegg,
- die Heilpädagoginnen Christa Schnyder, Elsa Widmer und Ruth Sieber,
- die Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz Magdalena Fischer und Luca Eberle,
- die Leiterin der SPD-Regionalstelle See-Gaster, Mirella Beltracchi
- von der Schulverwaltung Annemarie Bühler und Daniel Schweingruber (Leitung).

Die Schulleitungskonferenz hat das Konzept am 9. September 2014 gutgeheissen und der Schulrat setzte es am 2. Dezember 2014 als „Einführungsfassung“ in Kraft. Es soll nach zwei Jahren überprüft und allenfalls angepasst werden.

Das Konzept passt sich in das bestehende, alle Fördermassnahmen umfassende Förderkonzept der Schule Rapperswil-Jona ein.

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung des Angebotes	3
2.	Ziel und Zielgruppe (Eintrittskriterien)	3
3.	Angebot in Rapperswil-Jona	4
4.	Zuweisung und Durchführung	5

1. Beschreibung des Angebotes

Für Kinder und Jugendliche, bei denen eine Sonderschulung zur Diskussion steht und für die die bestehenden Fördermassnahmen nicht ausreichen, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dennoch die Volksschule zu besuchen. Ein je nach Schülerin oder Schüler spezifisches Setting aus verschiedenen Unterstützungs- und Fördermassnahmen ermöglicht dabei die Integration in eine Klasse¹, wobei auf die jeweiligen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen Rücksicht genommen wird. Lehrpersonen, weitere Fachpersonen und Eltern arbeiten dabei Hand in Hand.

2. Ziel und Zielgruppe (Eintrittskriterien)

Für Lernende, bei denen eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird und bei denen eine angemessene Beschulung im Rahmen der bestehenden Fördermassnahmen nicht oder nicht mehr möglich ist, kann ein Setting im Einzelfall beantragt werden. Ob ein SiE in Frage kommt, wird in jedem Fall einzeln beurteilt.

Schulleitungspersonen, SPD, Leitung Pädagogik und Schulentwicklung sowie Schulratspräsidium reflektieren regelmässig die gemeinsame Haltung zu zulässigen Indikatoren und Begründungen für ein Setting im Einzelfall (Eichung).

Störungsbild

Die Grundlage für ein Setting im Einzelfall bildet ein für die Lehrpersonen wahrnehmbares Störungsbild, das letztlich die Beschulung eines Kindes oder eines Jugendlichen in der Volksschule in Frage stellt.

Längerfristige Perspektive

Ein Setting im Einzelfall ist in der Regel dann angebracht, wenn eine längerfristige Integration in die Volksschule möglich erscheint. Bei grösseren Kindern und Jugendlichen soll eine Berufsausbildung oder der Besuch weiterführender Schulen und damit eine Teilhabe am Arbeitsmarkt angestrebt werden können.

Förderziele

Für die Förderung eines Kindes im Rahmen eines SiE müssen angemessene und realistische Ziele aus den drei Bereichen Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz formuliert werden können.

Lernziele

Es gelten die Lernziele der Regelklasse. Für die Schülerin oder den Schüler werden allenfalls individuelle Lernziele verfügt (siehe Kapitel zur Lernziendifferenzierung).

Diskrepanz zwischen Zielen und Ressourcen

Ein Setting im Einzelfall ist dann angebracht, wenn für die Erreichung der angestrebten Förderziele signifikant mehr Ressourcen benötigt werden, als im Rahmen der integrierten Schülerförderung vorgesehen sind. Diese Diskrepanz muss so deutlich sein, dass ohne die Möglichkeiten eines SiEs die Platzierung in einer Sonderschule ins Auge gefasst werden muss.

¹ Kindergarten, Klassen der Primar- und Oberstufe sowie Einführungs- und Kleinklassen.

Tragbarkeit

Die Beschulung in einer Klasse der Volksschule wird nur dann angestrebt, wenn diese Beschulung für das Kind förderlich, von den Eltern unterstützt und sowohl für die Klasse wie auch für die zuständigen Lehrpersonen und Schulleitung denk- sowie tragbar ist.

3. Angebot in Rapperswil-Jona

Ein Setting im Einzelfall kann sämtliche im Förderkonzept für die jeweiligen Stufen beschriebenen Fördermassnahmen beinhalten, wobei diese verschiedenen Massnahmen sorgfältig aufeinander abgestützt und abgestimmt sind.

Zusätzlich zu den regulär in der Klasse eingesetzten Förder- und Unterstützungsmassnahmen können im Rahmen der Volksschule folgende Massnahmen eingerichtet werden:

- Zusätzliche SHP-Stunden
- Zusätzliches Pensum für Klassen- oder Fachlehrpersonen
- Klassenassistenz
- Reduzierter Unterrichtsbesuch, Dispensation
- Berücksichtigung Klassengrösse
- Beratung und Unterstützung (B&U) durch externe Fachpersonen oder Fachstellen (siehe auch Kapitel 13. Sonderschulung)
- Spezifisches Unterrichtsmaterial oder Anpassung der Infrastruktur (z. B. spezielles Pult, Hilfsmittel)
- Verbindliche Vereinbarungen zwischen Elternhaus und Schule
- Heilpädagogische Früherziehung

Zusätzliche ausserschulische Massnahmen, die über die entsprechenden Stellen verfügt werden:

- Sozialpädagogische Familienbegleitung

Angemessenheit der Massnahmen

Die einzusetzenden Ressourcen sollen in einem von den Beteiligten als sinnvoll beurteilten Verhältnis zu den angestrebten Wirkungen stehen (Effizienz). Der Kreis der beteiligten Personen wird möglichst klein gehalten.

Finanzen

Die Gesamtkosten pro Kind überschreiten nicht den Sonderschulbetrag (Fr. 36'000.-), den die Schulgemeinde im Falle einer Sonderschulung an den Kanton überweisen würde.

Um eine allfällige Kostenzunahme zu kontrollieren, dienen die für alle Settings im Einzelfall sowie für Sonderschulungen aufgewendeten Kosten als Indikator. Deren Summe soll einen bestimmten Richtwert nicht übersteigen. Für die zweijährige Einführungsphase wird der Richtwert auf 3 % der Gesamtschülerzahl multipliziert mit CHF 36'000.-² festgelegt.

² 3 % entsprechen ungefähr der bisherigen Sonderschulquote in Rapperswil-Jona (2013: 61, 2012: 62, 2011: 68). Für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht, bezahlt die Stadt dem Kanton jährlich eine Pauschale von CHF 36'000.-. Der Richtwert ist demnach so festgelegt, dass die bisherigen Kosten für Sonderschulungen durch die Einführung des SIE nicht überschritten werden. Nach Ablauf der Einführungsphase ist zu prüfen, ob der Richtwert angemessen festgelegt wurde.

4. Zuweisung und Durchführung

Settings im Einzelfall werden auf Antrag des SPD vom Schulratspräsidenten bewilligt. Das Verfahren entspricht im Grundsatz dem Ablauf mit Abklärung durch den SPD (Grafik).

Phase	mit Abklärung durch den SPD
I. Standortbestimmung	Lehrperson Eltern Fachperson für fördernde Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem SPD
II. Zielbestimmung und Planung	Grundsatzantrag des SPD an das Schulpräsidium Antrag für das konkrete Setting der Schulleitung an die Leitung Pädagogik
	Entscheid über die Anträge durch das Schulpräsidium und die Leitung Pädagogik und Schulentwicklung
	Schriftliche Mitteilung der Massnahme
	(allf. Rekurs)
III. Durchführung	Beteiligte Fachpersonen
IV. Evaluation	Lehrperson Eltern Fachperson für fördernde Massnahmen Beratung durch den SPD

Antragsverfahren

Der SPD stellt als Ergebnis eines Abklärungsgespräches den Grundsatzantrag auf ein Setting im Einzelfall. Dieser enthält grob umrissene Empfehlungen zur Förderung.

Die betroffene Schulleitungsperson erarbeitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrpersonen und Fachpersonen sowie unter Einbezug der Eltern den Antrag für das konkrete Setting. Der Antrag enthält:

- Beschreibung der Massnahmen
- Gelingenskriterien für spezifisches Setting³
- Regelung der Verantwortlichkeit (siehe unten)

³ Unmissverständlich formulierte Kriterien, die unabhängig von den Förderzielen im betreffenden Setting erfüllt werden müssen (z.B. spürbare Entlastung KLP, Kooperation mit Eltern, Verhalten der Klassenkameraden).

Zuständigkeit

Die Hauptverantwortung für das Case-Management ist im Antrag der Schulleitung klar festgelegt und liegt der spezifischen Situation entsprechend entweder bei der Klassenlehrperson oder bei der Fachperson für schulische Heilpädagogik. Die Verantwortung für die Förderplanung und deren Umsetzung liegt in der Regel bei der Fachperson für Schulische Heilpädagogik. Sofern mehrere Fachpersonen an der Förderung beteiligt sind, gewährleistet die hauptverantwortliche Person Absprachen und Austausch untereinander.

Bericht, Überprüfung und Anpassung

Am Ende jedes Schuljahres verfasst die hauptverantwortliche Person einen SiE-Bericht. Dabei orientiert sie sich an den im Antrag formulierten Gelingenskriterien. Erhält das Kind Förderung durch Fachpersonen, verfasst die Fachperson für Schulische Heilpädagogik⁴ einen Lernbericht. Sie beurteilt die Leistungen des Kindes gemessen an den individuell festgelegten Förderzielen.

Je eine Kopie der Berichte lässt die Fachperson für Schulische Heilpädagogik den Eltern, der Klassenlehrperson, dem SPD und der Schulleitung zukommen. Letztere leitet die Berichte an die Schulverwaltung weiter.

Mit jedem SiE-Bericht wird überprüft, ob und wie das Setting im Einzelfall weitergeführt wird. Einzelne Massnahmen können in Absprache mit der Schulleitung und dem SPD sowie mit Mitteilung an die Schulverwaltung angepasst werden, falls sie reduziert oder abgeschlossen werden. Aufstockungen sowie Verlängerung des Settings im Einzelfall müssen von der Schulleitungsperson bei der Leitung Pädagogik und Schulentwicklung beantragt werden.

Zeugnis und Promotion

Falls in einzelnen Fächern individuelle Lernziele gesetzt wurden oder ein Nachteilsausgleich eingeführt wurde, werden diese im Zeugnis entsprechend vermerkt und werden die entsprechenden Berichte beigelegt.

Die Promotion erfolgt gemäss Promotions- und Übertrittsreglement.

Stufenübertritt

Die für das Case-Management hauptverantwortliche Person initiiert vor dem nächsten Stufenübertritt, dass ein allfällig nachfolgendes Setting ausgearbeitet und von der zuständigen Schulleitungsperson beantragt wird.

Beim Übertritt in die Oberstufe ist das Setting im Einzelfall vom SPD und von der zuständigen Schulleitungsperson der Oberstufe grundlegend neu zu beantragen. Die Anmeldung beim SPD erfolgt bis spätestens Ende November. Zeichnet sich ein Setting im Einzelfall auf der Oberstufe ab, werden die Schulleitungen der Oberstufe möglichst früh informiert.

⁴ Ist keine Fachperson für Schulische Heilpädagogik involviert, verfasst die mit der Förderung beauftragte Fachperson den Lernbericht.